

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 7. Oktober 1999

Teil II

378. Verordnung: Änderung der Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht

378. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs. 4 bis 7 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und 3 des Bankwesengesetzes – BWG, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1999, wird die Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 387/1998, wie folgt geändert:

1. Teil I, 2. Sparkassengesetz, Z 1 der Anlage lautet:

„1. Die Satzungsänderung wurde gemäß § 13 Abs. 4 SpG dem Bundesminister für Finanzen vollständig und rechtzeitig angezeigt“

2. Teil I, 4. Bausparkassengesetz, Z 5 der Anlage lautet:

„5. Änderungen des Geschäftsplans und der in § 4 Z 1 bis 7 genannten Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft wurden erst nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligung vorgenommen“

3. Teil III B Z 5 bis 7 der Anlage lautet:

- „5. Konsolidiertes Kreditäquivalent der außerbilanziellen Geschäfte
- 6. Konsolidiertes Kreditäquivalent der besonderen außerbilanziellen Geschäfte
- 7. Konsolidierte Bilanzsumme“

4. Teil IV Z 13 lit. a der Anlage lautet:

„a) Länderweise Obligodarstellung (Berichtsjahr)

Land:	Bruttoforderung:	Risikovorlage:	nicht garantierte Forderung:
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Teil I, 2. Sparkassengesetz, Z 1 der Anlage und 4. Bausparkassengesetz, Z 5 der Anlage, Teil III B Z 5 bis 7 der Anlage und Teil IV Z 13 lit. a der Anlage in der Fassung BGBl. II Nr. 378/1999 treten am 1. Dezember 1999 in Kraft und sind auf Meldungen zu einem nach dem 31. Dezember 1998 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.“

Edlinger